

Vorlage Nr. 127/2015



**LANDRATSAMT  
WALDSHUT**

06.07.2015

**Dezernat 3 - Bau, Umwelt und Forst  
Amt für Umweltschutz**

**Wiederbestellung des Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege, Herr Karl Ruf**

**Beschlussvorlage**

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	22.07.2015	öffentlich	Beschlussfassung

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Wiederbestellung von Herrn Karl Ruf als Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege im Landkreis Waldshut für eine weitere Amtsperiode bis einschließlich 30.09.2020.

### **Sachverhalt:**

Die Amtszeit des Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege, Herrn Karl Ruf, läuft zum 30.09.2015 aus. Herr Ruf betreut den Bezirk Süd-Ost (Gemeinden Stühlingen, Eggingen, Wutöschingen, Klettgau, Hohentengen, Dettighofen, Lottstetten und Jestetten).

Mit der erneuten Bestellung ist Herr Ruf einverstanden.

Herr Ruf kann auf eine 25-jährige Tätigkeit als Naturschutzbeauftragter zurück blicken. Er wurde erstmals in der Kreistagssitzung vom 10.10.1990 zum Beauftragten für Naturschutz- und Landschaftspflege für den Landkreis Waldshut bestellt. In der Kreistagssitzung vom 22. Juli 2015 soll dieses Jubiläum entsprechend gewürdigt werden.

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 01.07.2015 über diese Angelegenheit beraten und empfiehlt dem Kreistag den vorliegenden Beschluss.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die fachliche Beratung der Unteren Naturschutzbehörde obliegt nach § 61 des Naturschutzgesetzes den Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege.

Der Naturschutzbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Die Naturschutzbeauftragten werden von den Landkreisen auf die Dauer von fünf Jahren widerruflich bestellt. Zuständig für die Bestellung ist der Kreistag.

Die Naturschutzbeauftragten haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Sie haben ferner Anspruch auf eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung durch das Land.

### **Finanzierung:**

Die Naturschutzbeauftragten erhalten derzeit vom Land eine Aufwandsentschädigung von monatlich 200,-- EUR. Durch die Aufwandsentschädigung wird eine zeitliche Inanspruchnahme im Rahmen des Ehrenamtes abgegolten. Im Übrigen hat der Landkreis für die vollen Kosten aufzukommen, die zu einer ordnungsgemäßen Erledigung der Tätigkeiten der Naturschutzbeauftragten notwendig sind. Insbesondere trifft den Landkreis die Unterbringungspflicht. Zu den vom Landkreis zu tragenden Kosten gehören außerdem der Ersatz von Reisekosten und eine angemessene Entschädigung der reinen Organisationskosten, soweit der Landkreis nicht eigene Dienste und Einrichtungen zur Verfügung stellt (Dienstzimmer, Schreibkraft, Telefon, Porto, Papier usw.).

Dr. Martin Kistler  
Landrat